

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Kopplungsgeschäfte beim Erwerb von Eintrittskarten für Fußballspiele: Prüfverfahren der Landeskartellbehörde**

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 17.05.2017

Kartellrechtliche Fragen bei der Gestaltung von Verträgen rücken in der letzten Zeit stärker in den Fokus von Medien und Justiz. Dies gilt insbesondere für die Kopplung von Eintrittskarten an weitere Produkte, etwa verpflichtend abzunehmende und zu nutzende Busfahrkarten oder Eintrittskarten für zusätzliche Events, die man als Kunde, für sich genommen, nicht gekauft hätte. Im letzten Jahr hat das Bundeswirtschaftsministerium auf Anfrage eines Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag erklärt, das Bundeskartellamt prüfe die Kopplung der Vergabe von Tickets für die Fußball-EM 2016 in Frankreich an eine Mitgliedschaft im Fanclub Nationalmannschaft (*Thüringer Allgemeine*, 10.02.2016). Dieser Fall zeigt eine erhöhte Sensibilität der Kartellwächter gegenüber der eingetübten Praxis rechtlich fragwürdiger Kopplungsgeschäfte.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) hat hingegen auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (Drucksache 17/4976) erklärt, aus Sicht der Landeskartellbehörde sei die von der FDP „zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26.05.1987 - Az. KVR 4/86 nicht einschlägig“.

1. Wie viele Mitarbeiter (und davon Volljuristen) arbeiten in der niedersächsischen Landeskartellbehörde, und wie viele Vorgänge prüft die Behörde durchschnittlich im Jahr?
2. Wie kommt die Landeskartellbehörde zur dem Ergebnis, die in der Einleitung zitierte Entscheidung sei nicht einschlägig (bitte Prüfvermerk beifügen)?
3. Das MW schreibt, dass Sicherheitsaspekte als „sachliche Rechtfertigung“ für eine Kopplung von Karten an die Anreise mit einem vorgegebenen Verkehrsmittel ausreichen. Wäre die Kopplung also ohne begründeten Sicherheitsaspekt rechtswidrig?
4. Dem Kombiticket liegt eine Absprache zwischen Innenministerium, Vereinen und Polizei zugrunde. Für Fußballfans bleibt nur die Wahl zwischen dem Kauf oder Nichtkauf der Tickets. Klagen gegen die genannte Absprache vor dem Verwaltungsgericht sind nicht möglich. Für die Wahrung der Verbraucherinteressen hat die Landeskartellbehörde insofern eine besondere Sorgfaltspflicht. Hat die Landeskartellbehörde eine eigene Prüfung der sicherheitsbezogenen Argumente für die Partie zwischen Eintracht Braunschweig und Hannover 96 im April 2014 vorgenommen oder sich die Lagebeurteilung des Landesinnenministeriums zu eigen gemacht (bitte Prüfvermerk beifügen)?
5. Mit welcher Expertise wurden die Sicherheitsargumente des Innenministeriums geprüft?
6. Wurde für die Prüfung externer Sachverständiger eingeholt?
7. Ist die Landeskartellbehörde der Auffassung, ohne „Kombiticket“ hätte die Sicherheit beim Spiel zwischen Braunschweig und Hannover 96 seinerzeit nicht in dem Maße gewährleistet werden können, wie es mit „Kombiticket“ der Fall gewesen sein soll?
8. Wenn ja, wie kommt die Landeskartellbehörde zu diesem Ergebnis?
9. Ist das Kombiticket bei „Risikospiele“ aus Sicht der Landeskartellbehörde grundsätzlich „geeignet, erforderlich und angemessen“ und kartellrechtliche Bedenken überlagernd?

(Ausgegeben am 23.05.2017)